

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. December 1854.

1. Bestimmungen für eine zu errichtende Unterstützungscasse für Seeleute.

Aus der Erklärung der Bürgerschaft vom 22. Novbr. d. J. hat der Senat gern ersehen, daß auch sie in Ansehung der hier in Frage stehenden Punkte mit den Bestimmungen des eingereichten Entwurfs des Statuts der Seemannscasse sich einverstanden erklärt hat und dadurch die baldige Wirksamkeit dieser wohlthätigen Anstalt gefördert ist.

Was indeß die von der Bürgerschaft gewünschte Abänderung des §. 18 des Statuts, so daß auch die guthabenden Gagen entwichener Seeleute ausdrücklich zu den Einnahmen der Casse gerechnet würden, anlangt, so hat zwar der Senat, da, wie bereits in seiner Mittheilung vom 6. Novbr. d. J. erwähnt worden, von den Stiftern der Anstalt nur der Handelskammer eine Abänderung einzelner Bestimmungen des Entwurfs überlassen ist und also auch nur auf diesem Wege der §. 18 verändert werden kann, die Handelskammer von dem Wunsche der Bürgerschaft in Kenntniß gesetzt. Die Handelskammer hat sich jedoch in ihrer Erwiderung gegen die veränderte Fassung erklärt. Sie führt deshalb namentlich an: Bei dem Entwurf des Statuts sei man davon ausgegangen, den §. 18 in Uebereinstimmung mit dem §. 71 der wegen der Rechte und Pflichten der Seeleute am 15. Novbr. 1852 erlassenen Verordnung abzufassen. Wenn es nun auch zweifelhaft sein könne, ob dieser §. 71 die Gage entwichener Seeleute mittelst des Ausdrucks »Strafgeld« befasse, so scheine es doch nicht zweckmäßig, hier deshalb eine abweichende Fassung zu versuchen; vielmehr empfehle es sich, für jezt diesen Punkt in etwa vorkommenden Fällen der Entscheidung der Gerichte und dem billigen Ermessen der Rheder zu überlassen und ihn bei demnächstiger Revision der erwähnten Verordnung in nähere Ueberlegung zu ziehen.

Wenn gleich nun nach diesem Ergebnisse die Fassung des §. 18 unverändert zu lassen ist, so hält doch der Senat gleichfalls dafür, daß dieser Gegenstand selbst für eine künftige Revision der gedachten Verordnung im Auge zu behalten sein wird.

Endlich ist der Senat damit einverstanden, daß nach dem Wunsche der Bürgerschaft in der am 15. Novbr. 1852 publicirten Musterrolle des Statuts der Bremer Seemannscasse ausdrücklich erwähnt werde, und wird er daher dieses veranstalten.

2. Vergütung für die Führung der Civilstandsregister.

Bekanntlich ist den Landpredigern des Bremischen Gebiets diese Vergütung, worüber bei einem früheren Anlaß (Vgl. Verhandlungen vom Jahre 1848 S. 210) näher berichtet worden, zum jährlichen Betrage von 300 Thaler seit vielen Jahren geleistet. Zuletzt wurde im Jahre 1850 (Vgl. Verhandl. vom Jahre 1850 S. 107. 292. 308) die Fortdauer derselben, jedoch nur auf fernere fünf Jahre, welche mit dem Jahre 1854 ablaufen, bewilligt. Da die Verhältnisse unverändert fortbestehen, so beantragt der Senat, daß diese Vergütung, und zwar, da für eine Zeitbeschränkung auf gewisse Jahre kein Grund vorhanden ist, für die Zukunft überhaupt, wiewohl unter der Voraussetzung, so lange die Einrichtung, nach welcher die Führung der Civilstandsregister von den Landpredigern geschieht, ihren Bestand behält, bewilligt werde.

3. Gesetze zur Ausführung der §§. 13 und 16 der Verfassung.

Da nicht anzunehmen ist, daß, wenn auch die zum Zweck einer Vorlage von desfallsigen Gesetzesentwürfen niedergesetzte Deputation noch vor Ablauf dieses Jahres berichten sollte, bis dahin eine verfassungsmäßige Erledigung der Angelegenheit bewirkt werden kann, so wird die Bürgerschaft mit dem Senate darin einverstanden sein, daß die fraglichen §§. 13 und 16 der Verfassung auch während der ersten sechs Monate des künftigen Jahres noch nicht zur Geltung kommen, sofern nicht etwa schon früher die in Berathung stehenden Gesetze beschlossen und demgemäß publicirt werden sollten.